

112. Kann ein von einer Prozeßpartei ausgesprochener Verzicht nur dann Beachtung finden, wenn er im Sitzungsprotokolle festgestellt worden ist?

C.P.D. §. 146 Ziff. 1.

II. Civilsenat. Urth. v. 15. Juni 1883 i. C. C. (Wekl). w. Ehefrau
C. (M.) Rep. II. 129/83.

I. Landgericht Waldshut.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Nach dem Thatbestande des erstinstanzlichen Urtheiles hatte die Klägerin, welche ursprünglich 9239 *M* beanspruchte, ihre Forderung um 4672 *M* gemindert, indem sie bis zu diesem Betrage die von ihr ursprünglich angefochtene Verweisung von Liegenschaftserlösen anerkannte. In zweiter Instanz erhöhte sie ihren Anspruch, indem sie dieses Anerkenntnis nicht mehr gelten lassen wollte. Das Berufungsgericht gab der Erhöhung statt und bemerkt u. a., die Feststellung im Sitzungsprotokolle, welche notwendig gewesen wäre, damit dieses Anerkenntnis die pro-

prozessuale Folge der Verzichtleistung auf einen Teil des Anspruches nach sich ziehe (§. 146 Ziff. 1 C.P.D.), sei nicht geschehen.

Das Reichsgericht trat dieser Anschauung nicht bei, aus folgenden Gründen:

„Ein solcher Verzicht ist aus dem Thatbestande des landgerichtlichen Urtheiles bestimmt zu entnehmen und ist die Ansicht des Berufungsgerichtes nicht zu billigen, daß ein Anerkenntnis, um prozessuale Wirkungen nach sich zu ziehen, der Feststellung im Sitzungsprotokolle bedürfe. In § 146 Ziff. 1 C.P.D. ist zwar die Vorschrift enthalten, daß Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt werden müssen; allein damit ist nicht gesagt, daß diese Erklärungen nur durch das Protokoll bewiesen werden können; eine solche Vorschrift giebt das Gesetz (§. 150) nur betreffs des Beweises der Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Formalitäten, im übrigen entscheiden aber die Bestimmungen über die Beweiskraft des Thatbestandes (§§. 285. 291. 292 C.P.D.).“